

Hygienekonzept Jugendfreizeiten

Für alle Jugendfreizeiten sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten (*Bei Aufenthalt in anderen Bundesländern sind ggf. dort abweichende Regelungen zu beachten*):

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Das Mindestabstandsgebot gilt ab der 9. CoBeLVO nicht bei Zusammenkünften von bis zu 10 Personen in öffentlichen Räumen.
 - b. Sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.
2. Organisation der Jugendfreizeiten:
 - a. Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Beginn und Ende der Jugendfreizeit sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Träger für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Endes der Maßnahme aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

- b. Alle Personen werden vor der Teilnahme und unmittelbar zu Beginn der Maßnahme über die Schutz- und Hygienebestimmungen informiert. Die Teilnehmer*innen einer Jugendfreizeit geben eine Bestätigung der Erziehungsberechtigten bzw. eine Eigenerklärung ab, dass sie gesund sind, sich an die notwendigen Abstands- und Kontaktbeschränkungen halten und wissentlich in den letzten 14 Tagen vor Beginn der Jugendfreizeit keinen Kontakt zu Personen mit Covid 19-Infektion hatten.
- c. Bei der Anreise sind die einschlägigen Hygienekonzepte für Busreisen zu beachten, soweit diese anwendbar sind.
- d. Die Jugendfreizeiten sollen - soweit möglich - in fest betreute Kleingruppen aufgeteilt werden. Eine Durchmischung mit Kindern und Jugendlichen anderer Kleingruppen in dem Beherbergungsbetrieb ist zu vermeiden.
- e. Einzelkontakte zwischen den fest betreuten Kleingruppen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen möglich.
- f. Sammeleinrichtungen, insbesondere Duschen und Umkleidekabinen, sind ausschließlich zur Nutzung alleine oder Familienmitgliedern eines Hausstandes freigegeben.
- g. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- h. Die Nutzung von Getränkependern zur Selbstbedienung ist untersagt.
- i. Bei Jugendfreizeiten mit Übernachtung sind zusätzlich die Vorgaben für Beherbergungsbetriebe zu beachten, insbesondere § 8 Abs. 6 der 9. CoBeLVO. Verantwortlich sind die Beherbergungsbetriebe.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegserkrankung ist die Teilnahme zu verwehren.
- b. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- c. Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.
- d. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.
- c. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind mindestens im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ kann eine Lüftungsanlage betrieben werden. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.
- d. Für Gruppenangebote im Rahmen der Jugendfreizeiten im Innenbereich gilt das Hygienekonzept für Veranstaltungen im Innenbereich. Darüber hinaus stellt das

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) Rheinland-Pfalz für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz Informationen zur Verfügung unter:

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Rundschreiben/RdSchr_LJA_2020_39_Empfehlungen_Jugendarbeit_in_RLP_im_Umgang_mit_Coronavirus.pdf

- e. Für Veranstaltungen im Rahmen der Jugendfreizeiten im Außenbereich gilt das Hygienekonzept für Veranstaltungen im Außenbereich.
- f. Für sportliche Angebote und weitere Freizeitaktivitäten sind die hierfür jeweils geltenden Hygienekonzepte zu beachten.
- g. Darüber hinaus stellt der Landessportbund hierzu Informationen zur Verfügung unter

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?%C3%9Cbergangsregeln=>

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, sind von der Jugendfreizeit auszuschließen.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.